**Spitalgesetz** 

Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025	Änderungsantrag des Regierungsrats vom 6. Mai 2025
	Der Erlass GDB <u>141.11</u> (Personalverordnung [PV] vom 29. Januar 1998) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
Art. 1 Geltungsbereich	
<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Staatsverwaltungsgesetzes das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Angestellten der Staatsverwaltung.	
<sup>2</sup> Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für das Personal und die Leitung der kantonalen Ausgleichskasse, soweit die Gesetzgebung oder die Anstellungsverträge keine abweichenden Vorschriften enthalten.	<sup>2</sup> Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für <del>das Personal und die Leitung der kantonalen Ausgleichskasse, soweit die Gesetzgebung oder die Anstellungsverträge keine abweichenden Vorschriften enthalten.</del>
<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann für einzelne Verwaltungsbereiche abweichende, berufsbedingte Ausführungsbestimmungen erlassen.	

## Begründung

Das Personal der kantonalen Ausgleichskasse ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; GDB 853.1) privatrechtlich angestellt. Entsprechend gelten die Vorschriften des kantonalen Personalrechts nur für die Leitung der Ausgleichkasse.